

Az: 5 V 251/09.A

Beschluss
In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richterin Twietmeyer als Einzelrichterin am 03.03.2009 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutz gegen eine vom Bundesamt angeordnete Zurückschiebung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Im September 2002 reiste er nach eigenen Angaben über Griechenland in die Europäische Union ein und hielt sich in den Folgejahren in

Griechenland, Schweden und Norwegen auf. Die in Schweden gestellten Asylanträge wurden rechtskräftig abgelehnt. Am 24.05.2008 reiste der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 02.06.2008 einen Asylantrag. Bei der Anhörung beim Bundesamt am 04.06.2008 gab er an, christlicher Religionszugehörigkeit zu sein. Er erklärte weiter, nach der Ablehnung seines ersten Asylantrages in Schweden, sei er nach Norwegen gegangen und habe dort einen Asylantrag gestellt. Von Norwegen sei er jedoch nach Griechenland abgeschoben worden. Dort sei er den türkischen Behörden an der Grenze überstellt und von diesen weiter in den Irak geschickt worden. Am 24.05.2008 sei er sodann auf dem Luftweg mit einem gefälschten spanischen Pass in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 24.11.2008 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an. Es lägen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) vor. Da die griechischen Behörden weder auf das Übernahmeersuchen vom 07.08.2008 noch auf die Feststellung der Verfristung vom 15.09.2008 reagiert hätten, sei Griechenland aufgrund der fiktiven Zustimmung gem. Art. 20 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO seit dem 08.09.2008 für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig. Der in Deutschland gestellte Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung eines Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO rechtfertigten könnten, seien nicht ersichtlich. Trotz der in Einzelfällen bekannt gewordenen Defizite bei der Anwendung des EG-Flüchtlingsrechts in Griechenland, sei ein genereller Überstellungsstopp nach Griechenland nicht angezeigt.

Der Antragsteller hat am 25.02.2009 Klage gegen den Bescheid vom 24.11.2008 erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Er trägt vor, der Bescheid vom 24.11.2008 sei ihm erstmalig am 25.02.2009 von der Ausländerbehörde Bremen zur Kenntnis gebracht worden. Gemäß der allgemeinen Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sei für irakische Flüchtlinge christlicher Religionszugehörigkeit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorlägen, da christliche Religionsangehörige im Irak gruppenverfolgt seien. Zur Zulässigkeit und Begründetheit seines Antrages verweise er auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.12.2008, Az. 13 L 1993/08.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom
25.02.2009 gegen den Bescheid des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge in Dortmund vom
24.11.2008, anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag des Antragstellers vom 25.02.2009 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässig abzulehnen.

Zur Begründung trägt sie vor, dem Antrag fehle es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil dem Antragsteller der Bescheid vom 24.11.2008 noch nicht zugestellt worden sei. Im Übrigen entbehre der Antrag jeder gesetzlichen Grundlage und beruhe auf einer Gesetzesauslegung, die offensichtlich dem Wortlaut und dem Zweck des AsylVfG widerspreche. Der Antrag sei nach § 34a AsylVfG unzulässig und es liege keiner jener Ausnahmefälle vor, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der verfassungskonformen Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt seien.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist allerdings nicht bereits mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. Die Beklagte hat angekündigt, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland am 04.03.2009 durchzuführen. Ein effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG würde durch das Abwarten der Abschiebung, die nach § 34a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG im Übrigen keine Androhung voraussetzt, unzumutbar erschwert. Die Beklagte kann das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers daher nicht unter Berufung auf die (noch) fehlende ordnungsgemäße Zustellung des Bescheids vom 24.11.2008 in Frage stellen.

Dahinstehen kann, ob der Antragsteller sein Rechtsschutzbegehren anstelle des gestellten Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO mittels eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verfolgen muss, weil es bislang an der Zustellung des Bescheids vom 24.11.2008 fehlt. Das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers kann in beiden Fällen keinen Erfolg haben. Der Antrag ist sowohl als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO als auch bei Auslegung als Antrag nach § 123 VwGO gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG unstatthaft. Nach dieser Norm darf eine Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Die Zuständigkeit Griechenlands für das Asylverfahren des Antragstellers ergibt sich aus der Fiktion des Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO, nachdem die griechischen Behörden auf das Übernahmeansuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht reagiert haben. Es liegen keine offensichtlichen Anhaltspunkte dafür vor,

dass die Bundesrepublik Deutschland entgegen der Fiktion des Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Nach den Angaben des Antragstellers ist dieser im September 2002 über Griechenland in die Europäische Union eingereist, was die Zuständigkeit dieses Mitgliedsstaates für das durchzuführende Asylverfahren begründet. Belege für eine Ausreise in den Irak und erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg hat der Antragsteller nicht beigebracht. Das auf den vorliegenden Indizien und Beweisen, wie z.B. den Angaben des Antragstellers bei der Anhörung durch das Bundesamt und dessen Fingerabdrücken (vgl. Art. 18 Abs. 3 Dublin II-VO), beruhende Übernahmeansuchen ist daher nicht zu beanstanden. Die Abschiebung soll innerhalb der Sechs-Monatsfrist des Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO erfolgen, denn diese begann erst mit der (fingierten) Zustimmung zum Übernahmegesuch, also am 08.09.2008. Ein Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Dublin II-VO liegt nicht vor.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylVfG ergibt sich für das Gericht aus Abs. 2 das gesetzliche Verbot, die vorgesehene Abschiebung auszusetzen. Dieses Verbot hat nach Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG Verfassungsrang. Es gilt vorliegend auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 14.05.1996, Az. 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar kraft Verfassung sichere Drittstaaten sind. Der Ausländer, der in den Drittstaat zurückgewiesen oder zurückverbracht werden soll, kann daher den Schutz der Bundesrepublik Deutschland vor einer politischen Verfolgung oder sonstigen schwerwiegenden Beeinträchtigungen in seinem Herkunftsstaat grundsätzlich nicht mit der Begründung einfordern, für ihn bestehe in dem betreffenden Drittstaat keine Sicherheit, weil dort in seinem Einzelfall - trotz normativer Vergewisserung - die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt würden. Demgemäß kommen für ihn entsprechend dem mit Art. 16a Abs. 2 GG verfolgten Konzept normativer Vergewisserung über die Sicherheit im Drittstaat auch die materiellen Rechtspositionen, auf die ein Ausländer sich sonst gegen seine Abschiebung stützen kann (insbesondere §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG), nicht in Betracht. Die Bundesrepublik Deutschland hat nur dann Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG (heute: § 60 AufenthG) durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich heraus gesetzt sind. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter

Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit folgende Sonderfälle aufgelistet:

„So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (...). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zu Tage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird.“

Soweit es die allgemeinen Verhältnisse für Asylbewerber in Griechenland betrifft, kommt nur der Fall in Betracht, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG darauf noch aussteht. Nach dieser Vorschrift bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage I bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Drittstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen die Annahme begründen, dass die in Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind.

Die Anlage I betrifft jedoch nicht die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sondern nur noch Norwegen und die Schweiz. Folglich kann die Anwendung des § 26a AsylVfG für Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht durch Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vorübergehend ausgeschlossen werden. Vielmehr obliegt es dem verfassungsändernden Gesetzgeber, im Falle grundlegender Veränderungen in den rechtlichen und politischen Verhältnissen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, durch eine Änderung der grundgesetzlichen Bestimmungen zu reagieren (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 19.11.2008, Az. AN 19 E 08.30406; VG Würzburg, Beschl. v. 10.11.2008, Az. W 4 E 08.30145). Die Lage von Deutschland nach Griechenland zurück überstellter Asylbewerber unterliegt daher nicht der Entscheidungsbefugnis des Gerichts, da Griechenland kraft Verfassung als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ein sog. „sicherer Drittstaat“ ist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG).

Von daher erscheint bereits zweifelhaft, ob das Bundesverfassungsgericht überhaupt im Fall einer Änderung der politischen Verhältnisse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Ausnahmefall dahingehend als möglich erachtet hätte, dass die Gerichte trotz § 34a Abs. 2 AsylVfG Schutz vor Abschiebung gewähren können. Selbst wenn man den Gerichten zubilligen wollte, nicht nur bei Änderung der Verhältnisse in sicheren Drittstaaten gemäß der Anlage I zu § 26a AsylVfG die jeweilige Lage eigenständig zu würdigen, sondern auch bei Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar kraft Verfassung sichere Drittstaaten sind, so kommt eine Gewährung von Abschiebungsschutz im Eilverfahren im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der Antragsteller könnte eine Prüfung der Frage, ob seiner Abschiebung nach Griechenland ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, nur dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass ihm als Asylsuchender in Griechenland kein Asylverfahren offen steht, das die Mindestnormen für Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Europäischen Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 einhält oder dass in Griechenland die Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern gemäß der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 nicht eingehalten werden. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (so ausdrückl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, a.a.O.). D.h., dass nur individuelle Gründe ausreichend sind, um ein Abschiebungshindernis zu begründen. Eine generelle Qualifizierung Griechenlands als „unsicher“ würde die Intentionen des Gesetzgebers konterkarieren und wäre unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (so VG Würzburg, Beschl. v. 10.11.2008, a.a.O.; VG Regensburg, Beschl. v. 15.09.2008, Az. RO 3 E 08.30124).

Diesen strengen Anforderungen genügen die Darlegungen des Antragstellers nicht ansatzweise, denn er hat keine individuellen Gründe vorgetragen, die gegen eine Abschiebung nach Griechenland sprechen. Zur Begründung seines Antrags verweist er allein auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Beschluss vom 22.12.2008 (Az. 13 L 1993/08-.A), die sich allgemein mit der Situation von Asylsuchenden in Griechenland befasst, ohne dass ein konkreter Personenbezug zum Antragsteller besteht. Die Entscheidung des VG Düsseldorf bezieht sich – wie auch weitere stattgebende Entscheidungen (vgl. VG Weimar, Beschl. v. 24.07.2008, Az. 5 E 20094/08 We; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschl. v. 16.06.2008, Az. 6 B 18/08 und v. 08.07. 2008, Az. 6 B 30/08; VG Karlsruhe, Beschl. v. 23.06.2008, Az. A 3 K 1412/08) – auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25. April 2008 (Az. 2 L 201/08.GI.A), in welchem die Abschiebung nach Griechenland auf die Dauer von 6 Monaten mit der Begründung untersagt wurde, dass Ausländer mit der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und europäisches Recht verletzendes Verfahren befürchten müssten und hierin ein weiterer, vom Bundesverfassungsgericht zur Zeit des Ergehens seiner Entscheidung vom 14.05.1996 noch nicht berücksichtigungsfähiger Sonderfall liege. Das erkennende Gericht folgt diesen Ausführungen nicht (vgl. auch die abweichenden Entscheidungen d. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.11.2008, Az. A2 S 2867/08; VG Ansbach, Beschl. v. 19.11.2008, a.a.O. und v. 16.09.2008, Az. AN 19 E 08.30350; VG Würzburg, Beschl. v. 10.11.2008, a.a.O.; VG Regensburg, Beschl. v. 01.10.2008, Az. RO 8 E 08.30132 und v. 15.09.2008, Az. RO 3 E 08.30124; VG Augsburg, Beschl. v. 13.06.2008, Az. Au 5 E 08.30069; VG Koblenz, Urt. v. 09.07.2008, Az. 1 K 353/08.KO; VG Gießen, Beschl. v. 17.07.2008, Az. 10 L 1498/08 GI.A; VG Saarland, Beschl. v. 23.07.2008, Az. 2 L 446/08; VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 18.06.2008, Az. 2 L 1532/08.F.A (V); VG Münster Beschl. v. 22.08.2008, Az. 2 L 455/08.A). Die zuerst genannten Entscheidungen laufen nach Auffassung des erkennenden Gerichts auf die generelle Annahme eines Sonderfalls für Asylsuchende in Griechenland hinaus, was sowohl im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 16a Abs. 2 GG als auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Es liegt keine Konstellation der Art vor, die den vom Bundesverfassungsgericht angeführten Fällen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gleich kommt, also gleichfalls eine Nichtanwendung von § 34a Abs. 2 AsylVfG gebietet. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass über die Behandlung von Asylbewerbern durch die griechischen Behörden bereits seit Jahren diskutiert wird, nachdem sich in tatsächlicher Hinsicht durch einen drastischen Anstieg der Asylbewerberzahlen erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben haben, Asylverfahren in angemessener Weise durchzuführen. Es trifft zwar zu, dass im Januar 2008 von der EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet worden ist. Es kann aber dahinstehen, ob sich die für die Qualifizierung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften als sicher maßgeblichen Verhältnisse in Griechenland in

einer Weise geändert haben, dass Griechenland nicht sicher im Sinn des Grundgesetzes ist. Jedenfalls liegt keine Veränderung von solcher Art vor, dass hierauf nicht vom (verfassungsändernden) Gesetzgeber reagiert werden konnte. Die weitere Einstufung (auch) Griechenlands als sicherer Drittstaat durch die Verfassung liegt somit innerhalb des Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung, weil es nach obigen Ausführungen ausschließlich eine Aufgabe der Legislative ist, die Einstufung eines Staats als sicherer Drittstaat aufzuheben. Anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn eine schlagartige Veränderung der Verhältnisse festzustellen wäre, wie z.B. bei einem Militärputsch. Vorliegend handelt sich hingegen (allenfalls) um eine schleichende Veränderung der Verhältnisse, deren Beurteilung dem Gericht wegen § 34a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG verwehrt ist.

Es ist schließlich auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin von dem in ihrem Ermessen stehenden Selbsteintrittsrecht, d.h. von ihrem Recht das Asylbegehren des Antragstellers trotz der nach der Dublin II-VO fehlenden Zuständigkeit selbst zu prüfen, gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO keinen Gebrauch gemacht hat. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung, des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin notwendig machen könnten, sind nicht ersichtlich und wurden vom Antragsteller nicht vorgetragen. Dementsprechend hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 24.11.2008 ausgeführt, das von einer besonderen Schutzbedürftigkeit des Antragstellers nicht ausgegangen werden könne. Der Antragsteller gehört auch nicht zu dem Personenkreis, bei dem das Bundesamt eine besondere Schutzbedürftigkeit bejaht und von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Twietmeyer